

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

BMBWF-10.000/0196-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1440/J-NR/2018 betreffend Re-Identifizierbarkeit von Personen aus Datensätzen, die die Abg. Stephanie Cox, BA, Kolleginnen und Kollegen am 11. Juli 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wurden bereits Studien in Auftrag gegeben, die das Problem der Re-Identifizierbarkeit von einzelnen Personen aus pseudonymisierten Datensätzen behandeln?*
 - a. Falls ja, wurden diese Studien veröffentlicht?
 - b. Falls ja, welche Studien waren das und was waren die Ergebnisse?
 - c. Falls nein, wieso nicht?
 - d. Falls nein, ist geplant, entsprechende Studien in Auftrag zu geben?
 - i. Falls nein, wieso nicht?

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat bislang keine Studien im Sinne der Fragestellung beauftragt. Im Hinblick auf die bestehenden rechtlichen Regelungen wird derzeit kein Bedarf gesehen: Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gibt als europäische Verordnung klare und weitgehend unveränderbare Regelungen vor. Ergänzt werden diese – soweit auf Basis der Öffnungsklauseln der DSGVO zulässig – auf nationaler Ebene durch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie durch diverse Regelungen in Materiengesetzen (insbesondere sei etwa auf das Forschungsorganisationsgesetz verwiesen).

Zu Fragen 2 und 3:

- *Hat Ihr Ministerium eine Strategie, wie man mit diesem Problem der Re-Identifizierbarkeit von einzelnen Personen aus pseudonymisierten Datensätzen umgehen will?*
 - a. Falls ja, wie sieht diese Strategie aus?
 - b. Falls ja, bis wann soll diese Strategie umgesetzt werden?
 - c. Falls nein, wieso nicht?

- Wird Ihr Ministerium konkrete Maßnahmen setzen, um diesem Problem der Re-Identifizierbarkeit zu begegnen? Bitte um ausführliche und getrennte Beantwortung der folgenden Fragen (a.-c.) für i) den öffentlichen Sektor und ii) die Privatwirtschaft.
 - a. Falls ja, welche konkreten Maßnahmen sollen ergriffen werden?
 - b. Falls ja, bis wann sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden?
 - c. Falls nein, wieso nicht?

Wie schon vorstehend ausgeführt, bilden die Verordnungen und Gesetze die Grundlage zur Behandlung von datenschutzrechtlichen Problematiken, wie etwa die Re-Identifizierbarkeit. Damit ist der Umgang mit solchen Themen grundsätzlich vorgegeben. Darauf aufbauend sind Strategien und Maßnahmen je nach Anlassfall auszuarbeiten, um den speziellen Anforderungen im Einzelfall gerecht werden zu können.

Im Zusammenhang mit den rechtlichen Vorgaben der DSGVO wurden die Datenschutzbeauftragten bereits mit der diesbezüglichen Umsetzung beauftragt sowie die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gesetzt, um Derartiges zu verhindern. Es wird zusätzlich angemerkt, dass zur Sicherstellung einer DSGVO-konformen Übermittlung von Daten aus der PISA 2018-Erhebung durch das BIFIE aufwändige Abstimmungsvorgänge zwischen dem BIFIE, der OECD und den Auftragnehmern der OECD (PISA-Konsortium) durchgeführt wurden.

Zu Frage 4:

- Gibt es bereits Schulungen, Richtlinien oder Checklisten für Mitarbeiter Innen, die mit der Datenveröffentlichung betraut sind, um diese bei der Einordnung bzw. Kategorisierung der Re-Identifikationsgefahr von Daten nach Veröffentlichung zu unterstützen? (Eine beispielhafte Checkliste findet sich etwa in Cormode (2015), *The confounding problem of private data release. 001: 1 0.4230/LIP/cls.ICDT.2015.1*)
 - a. Falls ja, wie sehen diese Schulungen, Richtlinien oder Checklisten aus?
 - b. Falls ja, welches Ausmaß haben diese Schulungen und welche Mitarbeiter_Innen erhalten diese Schulungen?
 - c. Falls ja, wie wird sichergestellt, dass Richtlinien oder Checklisten verwendet werden? (Wird die Verwendung z.B. dokumentiert?)
 - d. Falls nein, wieso nicht?

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden und werden Schulungen insbesondere zu den Themenbereichen Datenschutz bzw. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Datensicherheit, Verschlüsselung, Informationspflichten, Dokumentationspflichten, Betroffenenrechte, IT-Betriebs- und IT-Sicherheitsrichtlinien angeboten. Die Schulungsformate – vor allem Inhalte und Dauer – werden an die jeweiligen Zielgruppen angepasst und laufend aktualisiert. Die Durchführung orientiert sich am jeweiligen Bedarf. Seminare zur DSGVO wurden beispielsweise für Verwaltungsbedienstete angeboten. Die Themen Datenschutz und IT-Security sind auch in Ausbildungsveranstaltungen für neu eingetretene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrlinge, aber auch in den ressortinternen Führungskräftelehrgang integriert.

Anzuführen sind weiters speziellere Ausbildungen für Risikomanagement in der Informationstechnik und Kurse für IT-Systembetreuerinnen und -betreuer an Schulen, die ebenfalls einige der genannten Themenbereiche beinhalten.

Außerdem wurde in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zusätzlich zur Ernennung von Datenschutzbeauftragten eine eigene Arbeitsgruppe Datenschutz eingerichtet. Diese hatte neben dem Aufbau der erforderlichen Strukturen, Prozesse und Texte auch die Umsetzung von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Aufgabe: Rundschreiben, Seminare, Anleitungen und Mustertexte im Intranet, diverse Einzelgespräche mit Fachabteilungen, e-learning-tool etc.

Zu Frage 5:

- *Wird Ihr Ministerium Daten künftig nur noch mit Hilfe von Methoden veröffentlichen, die die echte Anonymisierung von Personen (iSd. DSGVO) - und damit die Nicht-Rückführbarkeit von Daten auf eine Person – sicherstellen (z.B. "k-anonymity protection model oder vergleichbare Modelle)?*
- Falls ja, welche konkreten Methoden sollen angewendet werden?*
 - Falls ja, bis wann soll diese Art der Veröffentlichung von Daten – als allgemeine Regel bzw. Praxis – umgesetzt werden?*
 - Falls ja, wie soll sichergestellt werden , dass diese Methoden eingehalten werden (z.B. Dokumentationspflicht, Sanktionierung von Rechtsbrüchen)?*
 - Falls nein , wieso nicht?*

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden Daten schon bisher und grundsätzlich nur entsprechend der relevanten gesetzlichen Grundlagen verarbeitet. Ob es zu einer Veröffentlichung kommt und in welcher Form, ist daher naturgemäß jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

Zu Frage 6:

- *Plant Ihr Ministerium, die Erforschung neuer Innovationen und Methoden zu fördern, die dieses Problem der Re-Identifizierbarkeit lösen könnten? (Das österreichische Start Up „Mostly.ai“ arbeitet z.B. an der Erzeugung „synthetischen Daten“ aus bestehenden Datensätzen, wodurch trotz Anonymisierung eine weitere Verwertung der Daten ermöglicht wird.)*
- Falls ja, welche konkreten Maßnahmen wollen Sie setzen und bis wann?*
 - Falls ja, welche Innovationen sollen gefördert werden?*
 - Falls ja, in welcher Form soll gefördert werden?*
 - Falls nein , wieso nicht?*

Zum Stichtag der Anfragestellung sind vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine finanziellen Förderungen der angesprochenen Art geplant, dies auch in Ermangelung entsprechend vorliegender Förderansuchen.

Zu Fragen 7 und 8:

- Wird Ihr Ministerium der Regierung ein Gesetz vorschlagen, nach dem nur Methoden der Datenveröffentlichung genutzt werden dürfen, die die echte Anonymisierung von Personen (iSd. DSGVO) sicherstellen?
 - a. Falls ja, was sollen die wesentlichen Inhalte des Gesetzes sein?
 - b. Falls ja, soll das Gesetz sowohl den öffentlichen Sektor, als auch die Privatwirtschaft verpflichten?
 - i. Falls nein, wieso nicht?
 - c. Falls ja, soll die Rechtslage für den öffentlichen Sektor und für die Privatwirtschaft unterschiedlich ausgestaltet sein?
 - i. Falls ja, inwiefern und wieso?
 - d. Falls ja, welche konkreten Methoden der Datenveröffentlichung sollen gesetzlich verankert werden?
 - e. Falls ja, bis wann sollen diese Vorschläge gemacht werden?
 - f. Falls ja, inwiefern sollen z.B. Dokumentationspflichten eine Rolle im Gesetz spielen, um die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen und welche Sanktionen soll es bei Rechtsbruch geben?
 - g. Falls nein, wieso nicht?
- Wird Ihr Ministerium ganz allgemein eine Änderung bestehender oder die Erlassung neuer Normen - z.B. Gesetze, Verordnungen (insb. Datenschutzanpassungsgesetzen) vorschlagen, um das Risiko der Re-Identifizierbarkeit von Personen aus pseudonymisierten Datensätzen zu minimieren?
 - a. Falls ja, was soll der wesentliche (neue) Inhalt dieser Normen sein?
 - b. Falls ja, sollen diese (neuen) Normen sowohl den öffentlichen Sektor, als auch die Privatwirtschaft verpflichten?
 - i. Falls nein, wieso nicht?
 - c. Falls ja, soll die Rechtslage für den öffentlichen Sektor und für die Privatwirtschaft unterschiedlich ausgestaltet sein?
 - i. Falls ja, inwiefern und wieso?
 - d. Falls ja, welche Normen sollen geändert oder neu erlassen werden?
 - e. Falls ja, bis wann sollen diese Normen dem Nationalrat per Regierungsvorlage vorgeschlagen werden?
 - f. Falls nein, wieso nicht?

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1432/J-NR/2018 durch den Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verwiesen.

Zu Frage 9:

- Im Zusammenhang mit dieser Anfrage fragt sich auch, wie das folgende Ziel im Regierungsprogramm zu verstehen ist: „Transparenz des Bürgers über jene Daten, die über ihn öffentlich verfügbar sind (im Rahmen von oesterreich.gv.at)“?
 - a. Welche Daten über bzw. von Bürgerinnen sollen veröffentlicht werden? (Bitte um abschließende Aufzählung aller betroffenen Daten bzw. Datensätze und Attribute.)
 - b. In welcher Form und mit welchen Methoden sollen Daten über Bürgerinnen veröffentlicht werden?

- i. Falls Daten in pseudonymisierter Form veröffentlicht werden sollen, wie stellen Sie sicher, dass Bürgerinnen aus diesen Datensätzen nicht re-identifizierbar sind?*
- ii. Falls Daten in anonymisierter Form veröffentlicht werden, wie stellen Sie sicher, dass tatsächlich vollständige Anonymität gewährleistet ist? (Bitte insb. auch um Erläuterung der technischen Vorgehensweise.)*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1443/J-NR/2018 durch die Frau Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verwiesen.

Wien, 11. September 2018
Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

